



Kisters AG
Aachen

P R Ü F U N G S U R T E I L

des für die Sicherheit, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit relevanten Cloud-Services der Kisters AG mit Bericht des unabhängigen Wirtschaftsprüfers, einschließlich durchgeführter Tests und deren Ergebnisse

für den Zeitraum
vom 01.07.2025 bis 30.06.2026

System and Organization Controls (SOC) 2 Type 2 Report
unter Beachtung des
International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised)

HKKG GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Bericht eines unabhängigen Prüfers

Bericht des unabhängigen Wirtschaftsprüfers
an den Vorstand der Kisters AG

Umfang

Wir haben die in der Anlage 2 beigefügte Beschreibung mit der Überschrift "Anlage 2 – Systembeschreibung des Cloud – Dienstes" (Beschreibung) auf der Grundlage der Kriterien in Absatz 1.34 des AICPA-Leitfadens "*Reporting on Controls at a Service Organization Relevant to Security, Availability, Processing Integrity, Confidentiality, or Privacy (SOC 2SM)*" (Beschreibungskriterien) und die Eignung der Konzeption und der operativen Wirksamkeit der darin beschriebenen Kontrollen zur Erfüllung der Kriterien für die Sicherheits-, Vertraulichkeits- und Verfügbarkeitsgrundsätze, die in TSP-Abschnitt 100A, *Trust Services Principles, Criteria, and Illustrations for Security, Availability, Processing Integrity, Confidentiality, and Privacy (AICPA, Technical Practice Aids)*, dargelegt sind (geltende trust services criteria), für den gesamten Zeitraum vom 01.07.2025 bis 30.06.2026 geprüft.

Die Informationen über die Zukunftspläne der Kisters AG für neue Systeme wurden nicht den Verfahren unterzogen, die bei der Prüfung der Beschreibung des Cloud-Service-Produkts und der Eignung der Konzeption und der operativen Wirksamkeit der Kontrollen angewendet wurden, um die entsprechenden geltenden trust services criteria zu erfüllen, die in der Beschreibung des Cloud-Service-Produkts angegeben sind.

Verantwortlichkeiten der Serviceorganisation

Die Kisters AG hat ihre begleitende Erklärung mit dem Titel "Erklärung der gesetzlichen Vertreter (inkl. der Darstellung des Cloud-Dienstes und der vom Cloud-Anbieter angewendeten Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen)" in Bezug auf die Angemessenheit der Darstellung der Beschreibung auf der Grundlage der Beschreibungskriterien und der Eignung der Konzeption und der operativen Wirksamkeit der darin beschriebenen Kontrollen zur Erfüllung der geltenden trust services criteria vorgelegt.

Die Kisters AG ist verantwortlich für (1) die Erstellung der Beschreibung und der Erklärung; (2) die Vollständigkeit, Richtigkeit und Art der Darstellung sowohl der Beschreibung als auch der Erklärung; (3) die Erbringung der von der Beschreibung abgedeckten Dienstleistungen; (4) die Festlegung der Kontrollen, die die geltenden trust services criteria erfüllen, und deren Angabe in der Beschreibung; und (5) die Konzeption, Implementierung und Dokumentation der Kontrollen zur Erfüllung der geltenden trust services criteria.

Verantwortlichkeiten des Prüfers

Unsere Aufgabe ist es,

- ein Urteil über die Angemessenheit der Darstellung auf der Grundlage der Beschreibungskriterien abzugeben; und
- auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil über die Eignung der Konzeption und der operativen Wirksamkeit der Kontrollen zur Erfüllung der geltenden trust services criteria abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den vom American Institute of Certified Public Accountants festgelegten Prüfungsstandards durchgeführt. Danach ist unsere Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden kann, ob (1) die Beschreibung auf der Grundlage der Beschreibungskriterien ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt und (2) die Kontrollen angemessen konzipiert waren und wirksam funktionierten, um die geltenden trust services criteria im gesamten Zeitraum vom 01.07.2025 bis 30.06.2026 zu erfüllen.

Wir haben überdies unsere Prüfung unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other Than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ vorgenommen.

Unsere Prüfung umfasst die Durchführung von Verfahren zur Erlangung von Nachweisen über (1) die Angemessenheit der Darstellung der Erklärung auf der Grundlage der Erklärungskriterien und (2) die Eignung der Gestaltung und der operativen Wirksamkeit dieser Kontrollen zur Erfüllung der geltenden trust services criteria. Unsere Verfahren umfassen die Bewertung der Risiken, dass die Erklärung nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht und dass die Kontrollen nicht angemessen konzipiert waren oder dass die Kontrollen nicht angemessen konzipiert sind oder nicht wirksam funktionieren, um die geltenden trust services criteria zu erfüllen.

Unsere Verfahren umfassten auch die Prüfung der operativen Wirksamkeit derjenigen Kontrollen, die wir für notwendig erachten, um mit hinreichender Sicherheit zu gewährleisten, dass die geltenden trust services criteria erfüllt wurden. Unsere Prüfung umfasste auch eine Bewertung der Gesamtdarstellung der Erklärung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Nachweise ausreichend und geeignet sind, um eine angemessene Grundlage für unser Urteil zu bilden.

Inhärente Grenzen

Aufgrund ihres Charakters und ihrer inhärenten Grenzen funktionieren die Kontrollen in einer Dienstleistungsorganisation nicht immer effektiv, um die geltenden trust services criteria zu erfüllen. Auch die Projektion einer Bewertung der Angemessenheit der Darstellung der Beschreibung oder der Schlussfolgerungen über die Eignung der Konzeption oder der operativen Wirksamkeit der Kontrollen zur Erfüllung der geltenden trust services criteria in die Zukunft unterliegt dem Risiko, dass sich das System ändert oder dass die Kontrollen in einer Dienstleistungsorganisation unzureichend werden oder versagen.

Stellungnahme

Nach unserer Auffassung

- a. vermittelt die Beschreibung auf der Grundlage der in der Erklärung von Kisters AG genannten Beschreibungskriterien und der geltenden trust services criteria in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild des Systems, das für den Zeitraum vom 01.07.2025 bis 30.06.2026 konzipiert und umgesetzt wurde;
- b. waren die in der Beschreibung genannten Kontrollen auf der Grundlage der in der Erklärung der Kisters AG genannten Beschreibungskriterien und der geltenden trust services criteria in allen wesentlichen Belangen so konzipiert, dass sie hinreichende Gewähr dafür bieten, dass die geltenden trust services criteria erfüllt würden, wenn die Kontrollen im gesamten Zeitraum vom 01.07.2025 bis 30.06.2026 wirksam funktioniert hätten;
- c. haben die getesteten Kontrollen auf der Grundlage, der in der Erklärung von Kisters AG genannten Beschreibungskriterien und der geltenden trust services criteria in allen wesentlichen Belangen wirksam funktioniert, d. h. sie waren, wenn sie wirksam waren, notwendig, um hinreichend sicherzustellen, dass die geltenden
- d. trust services criteria im gesamten Zeitraum vom 01.07.2025 bis 30.06.2026 erfüllt wurden.

Beschreibung der Kontrolltests

Die spezifischen Kontrollen, die getestet wurden, sowie die Art, der Zeitpunkt und die Ergebnisse dieser Tests sind im Abschnitt „Geltende Trust Services Principles, Criteria, und damit zusammenhängende Kontrollen, Prüfungshandlungen und Ergebnisse der Prüfungshandlungen“ dieses Typ-2-Berichts in den Spalten 2, 4 bzw. 5 dargestellt.

Eingeschränkte Nutzung

Dieser Bericht und die Beschreibung der Kontrolltests und deren Ergebnisse sind ausschließlich zur Information und zur Verwendung durch die Kisters AG , die Nutzer des Cloud-Service-Produkts der Kisters AG während des gesamten oder eines Teils des Zeitraums vom 01.07.2025 bis 30.06.2026 sowie durch potenzielle Nutzer, unabhängige Wirtschaftsprüfer und Fachleute, die Dienstleistungen für solche Nutzer erbringen, und Aufsichtsbehörden bestimmt, die über ausreichende Kenntnisse und Verständnis der folgenden Punkte verfügen:

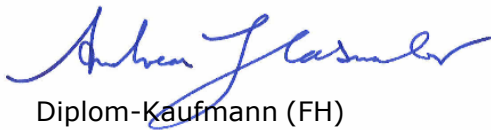
- die Art der von der Dienstleistungsorganisation erbrachten Dienstleistung
- wie das System der Serviceorganisation mit den Benutzereinheiten oder anderen Parteien interagiert
- interne Kontrolle und ihre Grenzen
- die geltenden trust services criteria
- die Risiken, die die Erfüllung der geltenden trust services criteria gefährden können, und die Art und Weise, wie die Kontrollen diese Risiken angehen

Auftragsbedingungen

Wir erteilen diesen Prüfungsvermerk auf Grundlage des mit der Gesellschaft geschlossenen Auftrags, dem auch mit Wirkung gegenüber Dritten gegenüber die diesem Prüfungsvermerk beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01.01.2024 zugrunde liegen.

Köln, 15. September 2026

HKKG GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Diplom-Kaufmann (FH)
Andreas Glasmacher
Wirtschaftsprüfer



DocuSigned by:

Andreas Glasmacher

FB38471E06E6452...

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.